

2070 082

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

ZPO § 170

Ein wesentlicher Fehler der beglaubigten Abschrift
eines Urteils macht die Zustellung unwirksam.

BGH, Urt. v. 20. April 1967 - VII ZR 280/64 - OLG Frankfurt
IG Wiesbaden

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 280/64

URTEIL

Verkündet am

20. April 1967

Jodas,
Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Fuhrunternehmers und Baggerhalters Robert S. [REDACTED],
O. [REDACTED], R. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Artur S. [REDACTED], G.m.b.H. D. [REDACTED],
vertreten durch ihre Geschäftsführer Dr. H.J. H. [REDACTED]
und Dipl.-Ing. G. [REDACTED], Zweigniederlassung W. [REDACTED],
A. [REDACTED]-V. [REDACTED] Str. [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

- 2 -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 20. April 1967
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien,
Erbel, Hubert Meyer, Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Frankfurt (Main) vom 8. Mai 1964 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

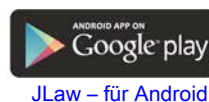
Der Kläger hat Fuhrlohn eingeklagt.

Das Landgericht hat durch Teilurteil vom 22. April
1963 die Beklagte verurteilt, dem Kläger 2.848,70 DM nebst
Zinsen zu zahlen, und die Klage in Höhe von 12.263,50 DM
abgewiesen.

Der Kläger hat gegen dieses Teilurteil am 19. Juli
1963 Berufung eingelegt und diese innerhalb der verlänger-
ten Frist begründet.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen und auch seinem Hilfsantrag, ihm die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist zu erteilen, nicht entsprochen.

Mit der Revision beantragt der Kläger, das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Oberlandesgericht ist der Meinung, der Kläger habe die Berufung verspätet eingelegt; eine wirksame Zustellung des Teilurteils des Landgerichts sei nicht erst am 1. Juli 1963, sondern schon am 6. Mai 1963 erfolgt.

Die Zulässigkeit der Berufung ist vom Revisionsgericht von Amts wegen und selbständig zu prüfen. Es ist dabei an die Feststellungen des Berufungsgerichts nicht gebunden. § 561 Abs. 2 ZPO ist insoweit nicht anwendbar (RGZ 159, 83; BGHZ 7, 280, 284).

Die Berufung ist entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts zulässig, und zwar schon aus einem von ihm nicht behandelten Grunde.

Die gemäß § 170 ZPO dem Zustellungsempfänger zu übergebende beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks muß, um ihren Namen zu verdienen und dem Sinn und

Zweck der Zustellung gerecht zu werden, jedenfalls in allen wesentlichen Punkten mit der ihr zugrunde liegenden Ausfertigung übereinstimmen. Unrichtigkeiten in nebensächlichen Punkten sind zwar unschädlich. Wesentliche Fehler der beglaubigten Abschrift machen die Zustellung aber unwirksam (RGZ 159, 25; Nachschlagewerk des Reichsgerichts zu § 170 ZPO Nr. 12 und 13; BGH, LM Nr. 8 zu § 317 ZPO; Beschluß des VI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 24. November 1964 VI ZR 242/64). Nur um die Frage der Wirksamkeit der Zustellung handelt es sich hier, nicht um den im Schrifttum (vgl. Stein-Jonas-Schönke § 170 ZPO V, Wieczorek ebenda A III a, Baumbach-Lauterbach ebenda 2 C) erörterten Fall, daß Abweichungen der beglaubigten Abschrift von der Urschrift sich nicht zum Nachteil des Zustellungsempfängers auswirken dürfen.

Hier ist bei Herstellung der beglaubigten Abschrift des Teilurteils vom 22. April 1963, die der Prozeßbevollmächtigte des Klägers dem der Beklagten zustellen wollte, ein wesentlicher Fehler unterlaufen. Die Beklagte ist durch das Teilurteil verurteilt worden, dem Kläger 2.848,70 DM nebst Zinsen zu zahlen. Die zum Zwecke der Zustellung übergebene beglaubigte Abschrift des abgekürzten Urteils spricht aber von einer Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 1.848,70 DM, also einem um 1.000 DM geringeren Betrag. Ein Fehler in dieser Größenordnung kann nicht als unerheblich angesehen werden, und zwar auch dann nicht, wenn man die ganze im Urteil behandelte Summe von rund 15.000 DM zu Grunde legt. Es ist sehrwohl denkbar, daß ein solcher Fehler für die Entschließung einer Partei von Bedeutung ist. Da Tatbestand und Entscheidungsgründe weggelassen sind, konnte der Fehler im Urteilstenor auch nicht aus diesen erkannt werden.

Es kommt ferner nicht darauf an, daß der Fehler für die vom Kläger eingelegte Berufung keine Rolle spielt, weil er nur den eine Verurteilung der Beklagten aus-
sprechenden Teil des Urteilstenors betrifft. Eine Zu-
stellung kann nicht verschieden beurteilt werden, je
nachdem ob dabei die Interessen der einen oder der ande-
ren Partei berührt werden. Vielmehr ist sie ein einheit-
licher Vorgang und entweder ganz wirksam oder ganz unwirk-
sam.

Hiernach ist schon wegen eines wesentlichen Fehlers
der für die Zustellung benutzten beglaubigten Urteilsab-
schrift Anfang Mai 1963 eine rechtswirksame Zustellung
nicht zustandegekommen. Die Berufungsfrist hat vielmehr
erst mit der Zustellung des Teilurteils am 1. Juli 1963
begonnen, und der Kläger hat die Berufung am 19. Juli 1963
rechtzeitig eingelegt; sie ist also zulässig.

Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben, ohne
daß auf seine Begründung eingegangen zu werden braucht.

Zur Entscheidung in der Sache selbst ist der Rechts-
streit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Heimann-Trosien

Erbel

Meyer

Vogt

Finke